



Gebührensatzung der Universität Stuttgart für die Sporteingangsprüfung

Vom 03. April 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), i.V. mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), hat der Rektor der Universität Stuttgart gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 146) im Wege der Eilentscheidung am 03. April 2006 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) am 03. April 2006 zugestimmt (Az. 7611.51).

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1)	Die Universität Stuttgart erhebt für die Teilnahme an der Sporteingangsprüfung nach der „Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport“ vom 20. Februar 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 157) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
(2)	Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Sporteingangsprüfung, insbesondere Organisation der Prüfung, Einladungen, Bescheinigungen, Leistungskarten u.ä., ein.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

(1)	Die Gebühr beträgt 40,- Euro pro Teilnehmer(in) und Prüfungsjahr. Sie schließt einen evtl. erforderlichen Wiederholungs- oder Nachtermin desselben Jahres ein.
(2)	Die Gebühr wird mit ihrer Bekanntgabe fällig und ist vor Beginn der Sporteingangsprüfung in bar zu entrichten. Banknoten im Betrag von mehr als 50,- Euro müssen nicht angenommen werden.
(3)	Konnte ein(e) Teilnehmer(in) an der Prüfung aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen und wurde daher zur Nachprüfung zugelassen, so ist die Gebühr vor Beginn der Nachprüfung in bar zu entrichten; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wurde die Gebühr bereits bezahlt, ist dies zu Beginn der Nachprüfung durch Vorlage der Originalquittung nachzuweisen.
(4)	Zu Beginn einer evtl. erforderlichen Wiederholungsprüfung ist die Bezahlung der Gebühr beim Haupttermin durch Vorlage der Originalquittung nachzuweisen.
(5)	Teilzahlung und Stundung sind ausgeschlossen.
(6)	Eine auch anteilige Erstattung ist bei einem Rücktritt oder Abbruch der Prüfung ausgeschlossen.

§ 3 Gebührenschuldner

--	--

§ 4 Gebührenbescheid

(1)	Mit der Meldung zur Sporteingangsprüfung an der Universität Stuttgart wird in der Regel ein Gebührenbescheid erlassen. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
(2)	Personen, die keinen Gebührenbescheid der Universität Stuttgart erhielten, weil sie sich z.B. an einer anderen Universität beworben haben, jedoch aus örtlichen Gründen die Teilnahme in Stuttgart vorziehen, können an der Sporteingangsprüfung ohne Erlass eines Gebührenbescheides teilnehmen, wenn sie die nach § 2 geforderte Gebühr entrichten. Die Gebührenquittung ersetzt in diesen Fällen den Gebührenbescheid.

§ 5 Inkrafttreten

(1)	Diese Gebührensatzung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.
(2)	Diese Satzung gilt erstmals für die Sporteingangsprüfung zum Wintersemester 2006/2007 auch für Personen, die die Sporteingangsprüfung zuvor mindestens einmal erfolglos unternommen haben oder bei denen die Bescheinigung über die bestandene Sporteingangsprüfung entsprechend der „Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport“ bzw. der Sporteingangsprüfungsverordnung des

Wissenschaftsministeriums vom 12. März 1997 (GBl. S. 111) ungültig geworden ist.

Stuttgart, den 03. April 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen